

Das Aufnahmeheim des Basler Jugendheimes im Dienste der Jugendstrafrechtspflege

Autor(en): **Brandenberger, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue
suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **45 (1974)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Aufnahmeheim des Basler Jugendheimes im Dienste der Jugendstrafrechtspflege

1. Das heute geltende Jugendstrafrecht¹ hat die Früherfassung und Sozialisierung des kriminell gefährdeten oder verwehrlosten Jugendlichen zum Ziel. Die Abklärung seiner Persönlichkeit steht deshalb im Zentrum². Des weiteren ist das Jugendstrafrecht durch zwei — rechtsstaatlich äusserst wichtige — Prinzipien geprägt: Es gelten das **Legalitätsprinzip** und die **Offizialmaxime**.

Dies bedeutet: Die Jugendstrafrecht anwendenden Behörden (Jugendanwaltschaften, Jugendgerichte, Jugendämter) *müssen* beim Vorliegen verfolgbarer Straftaten eingreifen, Tat und Täterpersönlichkeit abklären. Bei der Durchführung jugendstrafrechtlicher Verfahren haben sie sich streng an das geltende Verfahrensrecht (Strafprozessordnung = StPO, Jugendstrafrechtspflegegesetz = JuStG usw.) zu halten.

Praktisch heisst dies, dass Straftaten — auch wenn sie von Jugendlichen oder Kindern begangen worden sind — mit den Mitteln der Kriminalistik und gemäss den Regeln des Strafprozessrechts sauber und lückenlos abgeklärt werden *müssen*, dass der allenfalls überführte Täter mit den Methoden der modernen Persönlichkeitserforschung untersucht werden muss. Sowohl Tat als auch Täter können häufig nur erhellt werden, wenn gewisse Personen (Verdächtigter, Angeschuldigter, überführter und geständiger Täter) isoliert werden können. Auch im Jugendstrafverfahren gelten deshalb sogenannte Haftgründe, bei deren Vorliegen zur Erreichung des Untersuchungszieles Sicherheitshaft angeordnet werden kann, in gewissen Fällen angeordnet werden muss.

Das Basler Jugendstrafrechtspflegegesetz kennt zwei Gruppen derartiger Haftgründe:

Strafprozessuale/kriminalistische, welche die Abklärung der Tat ermöglichen sollen:

- Kollusionsgefahr (Verdunkelungsgefahr)
- Fluchtgefahr
- Fortsetzungsgefahr³

Diagnostische/fürsorgerische, welche den Delinquenten vor zusätzlicher Schädigung bewahren resp. seine Abklärung erleichtern wollen:

- Obdachlosigkeit
- Gefährdung bei Eltern oder Pfleger
- Psychiatrische Begutachtung
- Beobachtung BEO⁴

Liegt einer der genannten Haftgründe vor, so kann ein Kind oder ein Jugendlicher dem Gewalthaber weggenommen (juristisch: verhaftet) werden. Dies geschieht aufgrund einer Wegnahmeverfügung (Haftbefehl), welche durch die untersuchende Behörde (Jugendan-

waltschaft) erlassen und begründet werden muss. Der betroffene Gewalthaber sowie — unter gewissen Voraussetzungen — der weggenommene Jugendliche selbst können gegen deren Erlass bei einer höheren Instanz Einsprache erheben⁵.

2. Das Jugendstrafrecht ist aus seiner Zielsetzung *Jugendschutzrecht*. Es will den jugendlichen Delinquenten vor weiterem Schaden (Dissozialität) bewahren. Daher darf die Wegnahme eines Jugendlichen nur erfolgen, wenn eine adäquate Unterbringung (juristisch: Inhaftierung) gewährleistet werden kann: Keinesfalls dürfen Jugendliche in Untersuchungsgefängnissen mit erwachsenen Straftätern in Kontakt gebracht werden. Das BS-JuStG § 12 Abs. 3 bestimmt deshalb ausdrücklich:

«Im gewöhnlichen Haftlokal dürfen Kinder nicht untergebracht werden, Jugendliche nur ausnahmsweise und nur dann, wenn ein Haftgrund gemäss StPO vorliegt. Sie dürfen dabei unter keinen Umständen zusammen mit Personen verwahrt werden, die einen üblen Einfluss auf sie ausüben könnten».

Die Notwendigkeit einer speziellen Institution zum Vollzug jugendstrafrechtlicher «Sicherheitshaft» wird offensichtlich, wenn man die Situation des verhafteten Jugendlichen klar ins Auge fasst. Er befindet sich in einer *Ausnahmesituation*:

- Er hat sich strafbar gemacht und ist deshalb mit *Konflikten* (schlechtes Gewissen, Angst vor Reaktion der Eltern usw.) behaftet.
- Er steht in *Strafuntersuchung* und wird fast täglich mit deren Organen (Detektiv, Assistentin, Jugendanwalt) konfrontiert. Er empfindet diese Kontakte oft als Verfolgung und Bedrohung.
- Er ist *isoliert*, durch die Verhaftung aus seiner vertrauten Umgebung herausgerissen; seine Vertrauens- und Bezugspersonen sind unerreichbar.
- Er ist — im gewöhnlichen Untersuchungsgefängnis — der *Untätigkeit* preisgegeben, hat deshalb reichlich Zeit für Grübeleien, Selbstvorwürfe usw.
- Er leidet unter der Ungewissheit des weiteren Verfahrensablaufs: Haftentlassung? Strafe? Versorgung? Abbruch der Lehre? usw.
- Die ihm aufgezwungene psychische und physische Immobilität führt zu *Aggressionsstauungen*: Diese werden gegen sich selbst (Suizidversuche, Selbstbeschädigungen) oder gegen Dritte (Aufsichtspersonal, Eltern usw.) manifestiert. Es besteht zudem die Gefahr der *Vertrottung*.

Als äussere Erschwernisse kommen hinzu:

- Die *Ausbildung* des Jugendlichen wird abrupt unterbrochen. Es entstehen Rückstände und Ausbildungslücken. Wird er den Anschluss wiederfinden?

¹ Art. 82 bis 99 Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)

² Art. 83 und 90 StGB

³ Vgl. § 53 BS-StPO

⁴ Vgl. § 12 lit. b und c BS-JuStG vom 30. 10. 1941

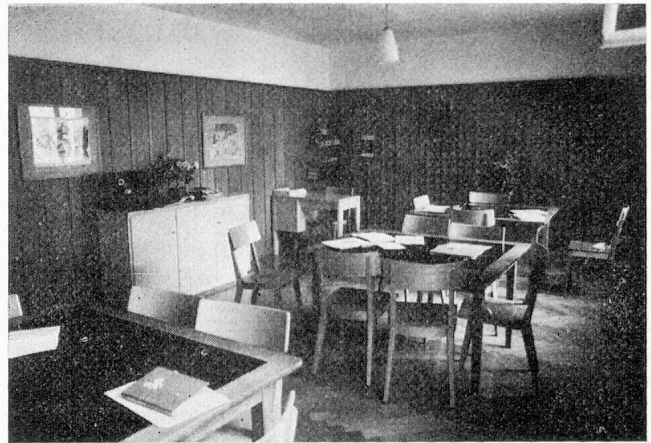
⁵ Vgl. § 34 BS-JuStG

— *Die Reaktion der Eltern:* Sie sorgen sich um ihr Kind, wähen es im «Kerker unter Schwerverbrechern». Sie befürchten kriminelle Beeinflussung durch Mitgefangene. Sie können den *Prestige-Verlust*, den sie durch die Verhaftung ihres Kindes in der Nachbarschaft, bei Freunden und Bekannten angeblich erleiden, nur schwer verkraften.

3. Das *Aufnahmeheim* des Basler Jugendheims gibt dem Jugendanwalt die Möglichkeit, einen jugendlichen Delinquenten dem Gewalthaber — sofern ein gesetzlicher Haftgrund vorliegt — für kurze oder längere Zeit wegzunehmen, um Tat und Täterpersönlichkeit abklären zu lassen, wie dies das Jugendstrafrecht verlangt, und zwar ohne dass der Jugendliche zusätzlichen Schaden erleidet, ohne dass die oben beschriebene Haftsituation mit allen negativen Komplikationen eintritt.

Gegenüber dem gewöhnlichen *Untersuchungsgefängnis* weist das Basler Aufnahmeheim folgende *Vorteile* auf:

- Es liegt von den Gebäuden der Strafverfolgung weit ab in einem neutralen Wohnquartier und ist einem *Lehrlingsheim* — offenes Erziehungsheim für Jugendliche — angegliedert. Dort untergebrachte Kinder und Jugendliche können unmöglich mit erwachsenen Straftätern in Kontakt kommen; jede kriminelle Infektion durch Erwachsene ist damit ausgeschlossen.
- Die bauliche Konzeption des Aufnahmeheims lässt jeden Gefängnischarakter vermissen: Keine Gefängnismauern, keine Stahltüren, keine schwedischen Gardinen, kein Wärter. Dafür aber: Grünanlagen, Blumen, Farben.
- Der im Aufnahmeheim untergebrachte Jugendliche wird — auch wenn Kollusionsgefahr vorliegt — nicht einfach isoliert; er wird vielmehr in jedem Falle ab Aufnahme von pädagogisch geschultem Personal ständig betreut. Oft zum ersten Mal.
- Besteht Kollusionsgefahr, so muss der Jugendliche in seinem Zimmer bleiben, er wird jedoch mehrmals täglich von einem oder mehreren Erziehern besucht, mit Arbeit und Beschäftigung versehen, in klärende Gespräche verwickelt.
- Sobald die Verdunkelungsgefahr beseitigt ist, wird der Jugendliche in die Gruppe aufgenommen: Er verbringt den grössten Teil des Tages mit Gleichaltrigen unter Aufsicht bei Hausarbeiten, beim Spiel, beim Basteln, bei körperlicher Betätigung.
- Schulpflichtige Jugendliche und Kinder unterrichtet ein vollamtlicher Leiter in einer Art «Gesamtschule»; die durch die Sicherheitshaft bedingten schulischen Ausfälle werden auf ein Minimum beschränkt. In den meisten Fällen kann nach der Entlassung zur eigenen Familie der Anschluss wieder gefunden werden.
- Die Eltern der Betroffenen können das Aufnahmeheim besuchen. Sie können sich selbst davon überzeugen, dass ihr Kind nicht «im Gefängnis steckt», dass es vielmehr in freundlichen Räumen einwandfrei untergebracht und betreut ist. Viele Eltern können auf diese Weise — durch Besuche im Aufnahmeheim und Aussprache mit den dortigen Erziehern — zur Kooperation veranlasst werden.



Schul- und Esszimmer. Die Jugendlichen wohnen hier anstelle einer Einweisung in ein gewöhnliches Untersuchungsgefängnis, womit der Kontakt mit erwachsenen Strafgefangenen vermieden werden kann.

- Die Erzieher des Aufnahmeheims sind in der Lage, den Jugendlichen während seines dortigen Aufenthaltes in einem neutralen Raum kennenzulernen. Ihre Beobachtungen bezüglich Verhalten in der Gruppe, Belastungsfähigkeit, Verwöhnung, Verwahrlosung, Kontaktschwierigkeiten usw. sind wertvolle Bestandteile der strafrechtlichen Persönlichkeitsabklärung. Ohne das ihnen entgegengebrachte Vertrauen zu missbrauchen, können sie dem Jugendanwalt oder dem allenfalls beigezogenen Psychiater wesentliche Hinweise liefern. Nicht selten kann die tatsächliche Eltern—Kind-Beziehung nur durch ihre Wahrnehmungen während der Elternbesuche erhellt werden. Viele Eltern können ihre Haltung (Verwöhnung, Vernachlässigung, Ablehnung usw.) zum Kind bezeichnenderweise auch während dessen Inhaftierung nicht ablegen; allfällige Verschleierungsversuche werden vom Personal des Aufnahmeheims rasch durchschaut.
- Das physische und psychische Wohlbefinden der Jugendlichen wird ständig überwacht und gefördert. Viele Jugendliche lernen während ihres Aufenthaltes im Aufnahmeheim erstmals Körperhygiene, Tischsitten usw. kennen.
- Spezialisierte Psychiater der Basler Poliklinik für Jugendliche stehen den Erziehern jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

4. Das Aufnahmeheim des Basler Jugendheims ist aus der Praxis der Basler Jugendstrafrechtspflege nicht wegzudenken. Eine Vielzahl von Straftaten und eine noch grössere Anzahl von jugendlichen Delinquenten können nur dank seiner Existenz abgeklärt werden. Das völlige Ausbleiben von Haftpsychosen und Aggressionsakten (Suizidversuche, Gewalttätigkeiten gegen Erzieher und Gleichaltrige) beweist, dass die psychische und physische Betreuung in jeder Hinsicht den Bedürfnissen der dort untergebrachten Jugendlichen adäquat ist, somit eine Unterbringung vom juristischen und insbesondere pädagogischen Standpunkt her jederzeit verantwortet werden kann.

Jugendanwaltenschaft Basel-Stadt

Der Jugendanwalt: Dr. W. Brandenberger